

**Der Amtsdirektor
für die Stadt Friesack**

Beschluss

X

öffentlich

--

nichtöffentlich

Beschluss-Nr.

0014/13

Beratungsfolge	Termin	TOP	Anw.	Für	Gegen	Enth.	Zahl/Vertr.
Stadtverordnetenvers	21.10.2013	07	12	12	0	0	17

Nach § 22 BbgKVerf war kein Vertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beratung und Beschluss über die Nutzungsordnung für die Freilichtbühne Friesack

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack beschließt die in der Anlage beigefügte Nutzungsordnung der Freilichtbühne in Friesack als Satzung.

I. Sachdarstellung:

Die Stadt Friesack ist Eigentümerin und Betreiberin der Freilichtbühne in Friesack. Diese steht für eigene Veranstaltungen der Stadt, aber auch Dritten zur Verfügung.

Durch die Nutzungsordnung wird geregelt, dass die Freilichtbühne eine öffentliche Einrichtung ist und somit jedermann zur Verfügung steht. Es werden Regelungen zur Überlassung getroffen. Die Entscheidung über das „Ob“ der Nutzung ist immer eine öffentlich-rechtliche Entscheidung, die der vollen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. In der Nutzungsordnung werden ferner Verhaltensregeln festgesetzt.

Durch die Verwaltung wurde geprüft, ob eine Gebührensatzung beschlossen werden kann. Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen dann alle denkbaren und heute nicht vorhersehbaren Nutzungen mit einer kalkulierten Gebühr festgesetzt werden. Es gilt der Grundsatz: Was nicht geregelt ist, kann nicht gebührenpflichtig sein.

Die gewünschte Differenzierung nach Veranstalter (Verein oder nicht) oder gar der Ortsansässigkeit ist rechtlich nicht zulässig.

II. Lösung:

Beschluss der Nutzungsordnung

III. Alternativen:

keine vergleichbaren

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung:

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friesack

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen:

keine

gez. Töpfer
Werner Töpfer
Vors. der Stadtverordnetenversammlung

gez. Ch. Pust
Christian Pust
Amtdirektor

Anlage
Nutzungsordnung

Amt Friesack

Satzung zur Benutzung der Freilichtbühne

§ 1 – Widmung

Die Freilichtbühne der Stadt Friesack ist eine öffentliche Einrichtung für Freiluftveranstaltungen.

Die Freilichtbühne der Stadt Friesack umfasst die eingefriedeten Bereiche der Flurstücke 364, 376/1 und 965 der Flur 11 in der Gemarkung Friesack, gelegen an der Vietznitzer Str. in Friesack.

§ 2 – Nutzungsantrag

Die Nutzung der Freilichtbühne ist beim

Amt Friesack
Marktstraße 22
14662 Friesack

schriftlich unter Angabe des Nutzungszweckes zu beantragen.

Die Verwaltung entscheidet über die Vergabe zur Nutzung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Überlassung erfolgt auf privatrechtlicher Basis durch Abschluss eines Mietvertrages.

Die Freilichtbühne darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden, eine Überlassung an Dritte ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet.

Bei Terminüberschneidungen mehrerer Antragsteller ist der Posteingang maßgeblich, sofern dieser identisch ist, entscheidet das Los.

Nutzer und Besucher haben die Festlegung der Nutzungsordnung zu beachten und Anweisungen der Inhaber des Hausrechtes zu befolgen.

Für bestimmte Veranstaltungen kann das Mitbringen bestimmter Gegenstände, insbesondere Glasflaschen und andere gefährliche Gegenstände ausgeschlossen werden.

Der Inhaber des Hausrechtes kann zur Einhaltung von Verboten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Kontrollen von Taschen veranlassen.

§ 3 – Entgelte

Für die Nutzung der Freilichtbühne wird bei Abschluss des Mietvertrages ein Entgelt vereinbart. Hinzu kommen die verbrauchsabhängigen Kosten.

Entgeltschuldner sind der tatsächliche Nutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Freilichtbühne in Anspruch genommen wird sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

Werden die für die Nutzung der Freilichtbühne vertragliche geregelten Zeiten nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anrecht auf Ermäßigung, Erlass oder Rückzahlung der Entgelte.

§ 4 – Genehmigungen

Der Nutzer ist verpflichtet, bei den zuständigen Behörden alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten zu beantragen und einzuholen. Dies betrifft insbesondere Genehmigungen zum Betrieb von Tonanlagen und damit verbundene Befreiungen von den Festsetzungen der Nachtruhe, straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, Ausschankgenehmigung und Abnahme von fliegenden Bauten.

Die Vorlage der entsprechenden Genehmigungen kann durch die Verwaltung vor Übergabe der Freilichtbühne verlangt werden.

Die Nichteinhaltung von Auflagen und Festsetzungen berechtigt die Stadt zur Kündigung des Mietverhältnisses.

§ 5 - Haftung

Der Nutzer ist verpflichtet, das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die die üblichen Risiken des Veranstalters und die damit verbundene Haftung gegenüber der Stadt Friesack als Eigentümer und Dritten absichert.

§ 6 - Kapazität

Eine Nutzung der Freilichtbühne durch mehr als 5.800 Personen für unbestuhlte Veranstaltungen ist nicht zulässig.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für die Freilichtbühne Friesack tritt am Tag nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Friesack, 22. 10. 2013

gez. Ch. Pust
Christian Pust
Amtdirektor